

ENTWICKLUNGSZIELE

Textliche Darstellungen und Erläuterungen

Erläuternde Vorbemerkungen

Die Entwicklungsziele für die Landschaft geben über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Als Entwicklungsziele kommen insbesondere in Betracht:

- 1.1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1.2 die Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 1.3 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren,
- 1.4 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsvorhaben,
2. die Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen,
3. die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft,
4. der Ausbau der Landschaft für die Erholung,
5. die Ausstattung der Landschaft für Zwecke des Immissionsschutzes oder zur Verbesserung des Klimas
6. die Sicherung und Entwicklung von besonderen Lebensstätten für wildlebende Tierarten und wildwachsende Pflanzenarten.

Nach § 18 (2) LG sind bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen der Grundstücke, insbesondere die land-, forst-, berg-, abgrabung-, wasser- und abfallwirtschaftlichen Zweckbestimmungen zu berücksichtigen.

Gemäß § 33 (1) LG sollen die gemäß § 18 LG dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Sie richten sich ausschließlich an die Behörden und nicht direkt an die Grundstückseigentümer oder die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich des Landschaftsplanes.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Zur Erarbeitung der Entwicklungsziele wird der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsplanes unter Auswertung aller Arbeitskarten sowie unter Berücksichtigung der planerischen Vorgaben entsprechend den landschaftsplanerischen Zielsetzungen in unterschiedliche Bereiche aufgeteilt.

Da Landschaftsteile auch bei gleicher landschaftsplanerischer Zielsetzung aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung oder planerischen Zweckbestimmung unterschiedliche Raumfunktionen innehaben können, werden innerhalb eines Entwicklungszieles unterschiedliche Entwicklungsräume ausgegrenzt. Diese Entwicklungsräume sind durch eine gleichartige Leistungsfähigkeit des naturhaushaltlichen Landschaftsstruktur, der öffentlichen oder der wirtschaftlichen Zweckbestimmung gekennzeichnet. Sie werden nachfolgend auf die allgemeinen textlichen Darstellungen und Erläuterungen der jeweiligen Entwicklungsziele im einzelnen beschrieben. Dabei werden naturhaushaltliche Leistungen/Raumfunktionen, die schwerpunktmäßig zu erhalten, zu verbessern, zu entwickeln oder besonders zu berücksichtigen sind, als Erläuterungen zu den Entwicklungsräumen wie folgt angegeben und begründet.

A = Biotop- und Artenschutz

B = Erholung

C = Immissionsschutz

D = Klimaausgleich

E = Sichtschutz

F = Erosionsschutz

G = Sicherung der Nutzungsfähigkeit der Naturgüter (Lw = Landwirtschaft, Fw = Forstwirtschaft, Ww = Wasserwirtschaft, Fi = Fischerei, Ja = Jagd)

H = besondere Ziele der Bauleitplanung

Die Leitfunktion wird an erster Stelle genannt, darauf folgen die weiteren Raumfunktionen entsprechend ihrer Bedeutung für den Entwicklungsraum. Kennbuchstaben von Funktionen, die zu verbessern bzw. zu entwickeln sind, werden unterstrichen.

Als Erläuterung zu den jeweiligen Entwicklungsräumen erfolgt zudem ein Hinweis auf die eventuell vorhandenen schutzwürdigen Gebiete, mit Angabe der Kenn-Nummer aus der Grundlagenkarte II b - Landschaftsstruktur - bzw. der tabellarischen Erläuterung zu den schutzwürdigen Gebieten, z. B.:

Grundlagenkarte II b: SG (Schutzwürdiges Gebiet) 1.

Die Entwicklungsziele und Abgrenzungen der einzelnen Entwicklungsräume sind in der Entwicklungskarte dargestellt.

Zur Erfüllung der Entwicklungsziele werden in der Festsetzungskarte in der Regel besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20 bis 23 LG, Zweckbestimmungen für Brachflächen nach § 24 LG, besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung nach § 25 LG und Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen nach § 26 LG festgesetzt.

ERLÄUTERUNGEN

1. Entwicklungsziel 1 Erhaltung

Um beim Entwicklungsziel 1 die planerischen Vorgaben - gemäß § 16 LG - angemessen zum Ausdruck zu bringen, untergliedert sich das Entwicklungsziel 1 - Erhaltung - in vier Teilentwicklungsziele.

Diese sind:

- 1.1 die Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft,
- 1.2 die Erhaltung der in der Bauleitplanung vorgegebenen Funktion zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
- 1.3 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Grünflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren,
- 1.4 die Erhaltung von Freiflächen bis zur Realisierung von Bau- und Verkehrsflächen durch die Bauleitplanung oder andere Planungsverfahren.